

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-21-001

Gegenstand:

Abschottungen von Rohrleitungen mit einer Isolierung aus Steinwolle-Rohrschalen „duotec“ der Feuerwiderstandsklassen R 30 / R 60 / R 90 und R 120 gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.6 (Ausgabe 2020/09) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985), zur Abschottung von brennbaren Rohren (Kunststoffrohre) und gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 (Ausgabe 2020/09) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985) zur Abschottung von nichtbrennbaren Rohren (Metallrohre) durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

Antragsteller:

Steinbacher Dämmstoffe GmbH
Salzburger Straße 35
A - 6383 Erpfendorf/Tirol
Österreich

Ausstellungsdatum:

18.05.2021

Geltungsdauer bis:

17.05.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die obengenannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 15 Seiten und 6 Anlagen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Abschottungen an Rohrleitungen deren Funktion auf der Anordnung einer Isolierung mit Steinwolle-Rohrschalen „duotec“ beruhen, mit den Feuerwiderstandsklassen R 30 bis R 120 zur Durchführung von Metallrohren und brennbaren Kunststoffrohren und Kunststoffverbundrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

1.2 Anwendungsbereich

Das Abschottungssystem darf zur Durchführung von Metallrohren, brennbaren Kunststoff- und Kunststoffverbundrohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer eingesetzt werden. Es darf nur zur Durchführung von Rohren geschlossener Systeme wie z. B. Heizungsrohre oder Wasserversorgungsrohre eingesetzt werden.

Der Antragsteller erklärt, dass in den einzelnen Teilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Rohrabschottung / Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.1 Isolierungen

2.1.1 Rohrschale „duotec“

Einseitig geschlitzte, Steinwolle-Isolierschale, mit Oberflächenbeschichtung aus gitternetzverstärkter Aluminiumfolie und selbstklebender Überlappung oder ohne Beschichtung.

Raumgewicht (Nennrohdichte): 77-97 kg/m³

Lieferlänge: 1 m

2.1.2 Baustoffklassifizierung

Baustoffbezeichnung	Herstellerfirma	Dicke (mm) / Rohdichte	Außen-Ø (mm)	Baustoffklassifizierung	Nachweis
duotec	Steinbacher Dämmstoff GmbH	20 – 100 mm 77 – 97 kg/m ³	≤ 300	DIN EN 13501-1 A2L-s1, d0	DoP Nr. 160-12-02-0011-312.1

Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten und das Glimmen sind die Ausführungen der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der in den Rechtsbelehrungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten.

2.1.3 Zuordnung der Rohrschalen zu den Rohren

Metallrohre		
Rohrart	Außen Ø mm	Isolierdicke mm
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 100	20 - 100
	< 100 - 108	30 - 90

Kunststoffrohre/Verbundrohre	
Außen Ø mm	Isolierdicke mm
≤ 63	20 - 100

2.2 Rohre Allgemein

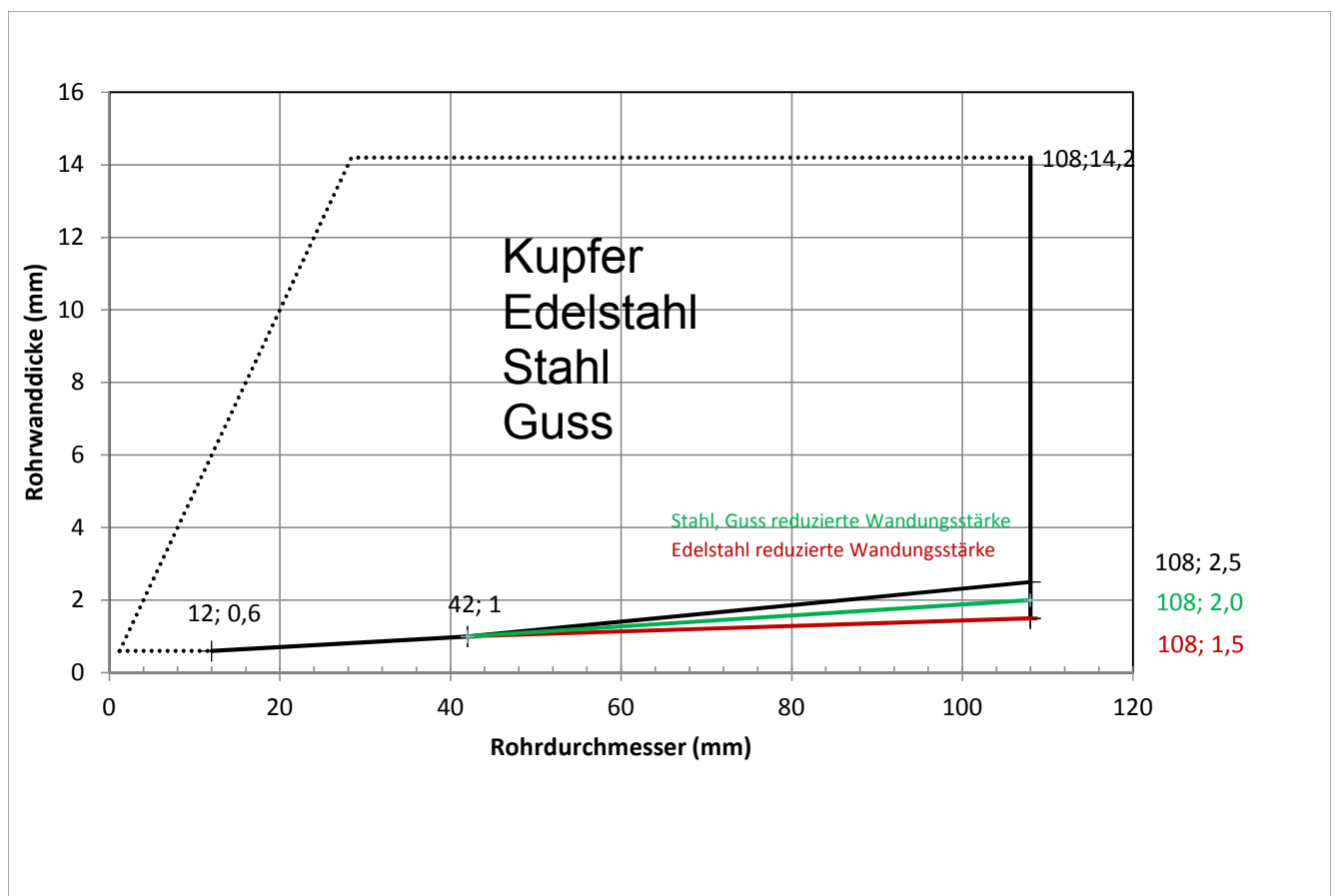
Die Maße der Rohre für die Systeme mit den Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in den nachstehenden Absätzen beschrieben:

- 2.2.1 für Metallrohre,
- 2.2.2 für Kunststoffrohre der Rohrgruppe A,
- 2.2.3 für Kunststoffrohre der Rohrgruppe B
- 2.2.4 für Kunststoffrohre der Rohrgruppe C und
- 2.2.5 für Kunststoffverbundrohre (Mehrschichtverbundrohre)

2.2.1 Metallrohre

Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Metallrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.

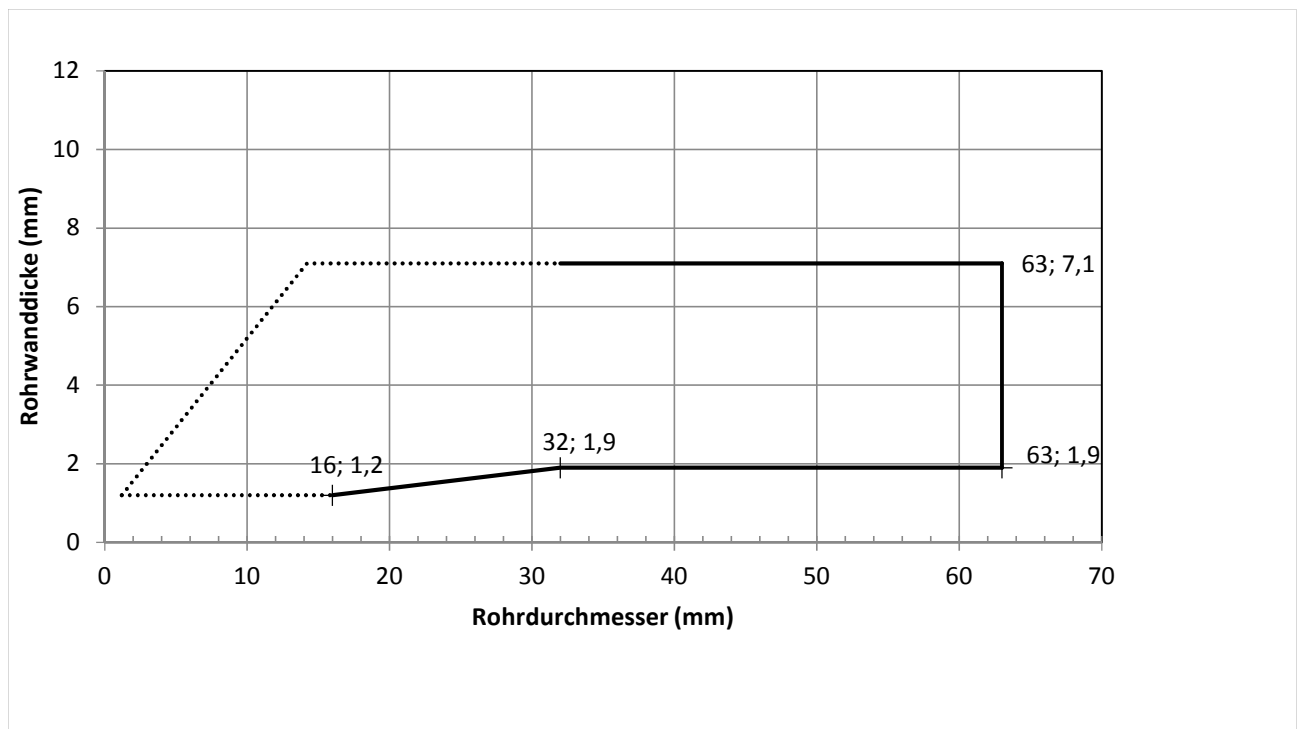


..... = Physikalische Begrenzung

2.2.2 Rohre der Rohrgruppe A

Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Kunststoffrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.



= Physikalische Begrenzung

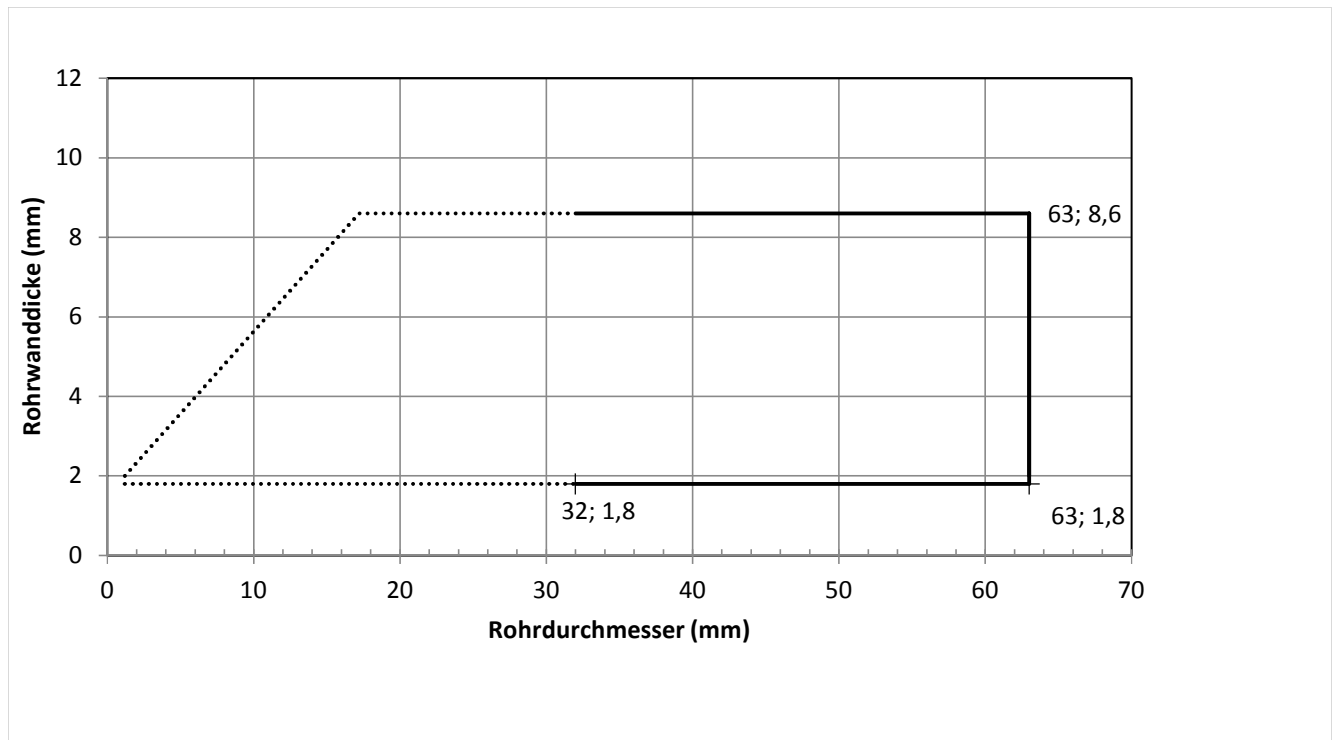
Rohrwerkstoffe

DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
DIN 6660:	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
DIN 19 531:	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
DIN 19 538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

2.2.3 Rohre der Rohrgruppe B

Abmessungen

In dem nachfolgenden Diagramm sind die Maße der Kunststoffrohre, für die dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gültig ist, dargestellt.



= Physikalische Begrenzung

Rohrwerkstoffe

DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
DIN 19 533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyethylen hart) und PE weich (Polyethylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
DIN 19 535-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
DIN 19 537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyethylen weich); Maße
DIN 16 891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
DIN V 19 561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 16 893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
DIN 16 969:	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße
Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
Z-42.1-265:	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

2.2.4 Rohre der Rohrgruppe C

Kunststoffrohre nach DIN 8077: Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80

Rohrdurchmesser mm	Rohrwanddicke mm
≤ 63	≥2,0 - ≤ 10,5

2.2.5 Kunststoffverbundrohre

Die Kunststoffverbundrohre müssen aus einem Trägerrohr aus PE oder PP, einer Aluminiumeinlage und einer PE oder PP Außenschicht bestehen.

Rohrdurchmesser mm	Rohrwanddicke mm	Dicke der Aluminiumschicht mm
≤ 63	≥ 1,8 - ≤ 8,6	≤ 1,2

Die Rohre müssen mindestens der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1 entsprechen oder nach EN 13501-1 mit mindestens Euroklasse E klassifiziert sein.

2.3 Zuordnung Feuerwiderstandsdauer in Abhängigkeit von Rohrtyp, Rohrdurchmesser, Isolierlänge und Lage der Isolierung:

Bei Rohren darf die bauteildurchdringende Isolierschale symmetrisch in Wand und Decke (Anlage 1 und 2) angeordnet werden.

2.3.1 Metallrohre

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Zuordnung der Rohrschalen zu den Rohren.

Rohrmaterial	Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
				Feuerwiderstandsdauer	
				Wand	Decke
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 42	20 - 100	1000	R 120	R 120
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	> 42 - 54	20 - 100	2000	R 120	R 120
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	> 54 - 76	20 - 100		R 90	
		20		 	R 120
	> 76 - 89	30		R 60	R 90
		40 - 80		 	R 90
		40 - 100		R 90	
		100		R 120	R 60
		30 - 100		R 90	
	> 89 - 100	30 - 80		 	R 90
		100		 	R 60
		30 - 90		R 90	
	>100 - 108	30 - 80		 	R 90

Rohrmaterial	Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
				Feuerwiderstandsdauer	
				Wand	Decke
Stahl Guss ¹⁾	>54 - 100	30 - 100	2000	R 90	
		100		R 120	
		30 - 100		 	R 120
	>100 - 108	30 - 90		R 90	
		30 - 90		 	R 120
Edelstahl ¹⁾	>54 - 100	30 - 100	R 90	R 120	
	108	30	R 120	 	
	>100 - 108	30 - 90	R 90	R 120	
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 42	20 - 100	über die gesamte Rohrlänge durch- gehende Isolierung	R 120	R 120
	≤ 100	30 - 100			
	>100 - 108	30 - 90			
Stahl Guss ¹⁾	≤ 100	30 - 100		R 120	R 120
	>100 - 108	30 - 90			
Edelstahl ¹⁾	≤ 54	30 - 100		R 120	R 120
	>54 - 100	30 - 100			
	>100 - 108	30 - 90		R 90	R 120

¹⁾ Rohre mit reduzierter Wandungsstärke (siehe Absatz 2.2.1)

2.3.2 Rohre der Rohrgruppe A gem. Absatz 2.2.2

Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
			Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20	1000	R 90	R 90
	30 - 100		R 60	
	100		 	R 120
			R 120	

2.3.3 Rohre der Rohrgruppe B gem. Absatz 2.2.3

Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
			Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 100	1000	R 120	R 120

2.3.3 Rohre der Rohrgruppe C gem. Absatz 2.2.4

Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
			Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 70	1000	R 120	R 120
	>70 - 100		R 90	R 90

2.3.4 Kunststoffverbundrohre gem. Absatz 2.2.5

Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
			Feuerwiderstandsdauer	
			Wand	Decke
≤ 63	20 - 100	1000	R 120	R 120

2.3.5 Asymmetrische Dämmung

Bei Rohren darf die ≥ 500 mm lange, bauteildurchdringende Isolierschale asymmetrisch angeordnet werden (Isolierschale darf einseitig bündig mit der Bauteiloberfläche abschließen). Bei Deckeneinbauten kann die bauteildurchdringende Isolierschale asymmetrisch oberhalb oder unterhalb der Decke angeordnet werden. (Anlage 3 bis 5)

Rohrmaterial	Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
				Feuerwiderstandsdauer	
				Wand	Decke
Kupfer Stahl Edelstahl Guss	≤ 15	20 - 100	500 oberhalb	Wand	R 120
	≤ 28	100		Decke	
	≤ 15	100	500 asymmetrisch	Wand	R 120
	≤ 28	20 - 100		Decke	R 30
Rohrgruppe A ¹⁾	≤ 32	20	500 asymmetrisch	R 90	Decke
	≤ 32	20 - 100		R 30	Wand
	≤ 32	20 - 100	500 oberhalb	Wand	R 120
	≤ 32	20	500 unterhalb	Decke	R 120
	≤ 32	20 - 100		Wand	R 60

Rohrmaterial	Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
				Feuerwiderstandsdauer	
				Wand	Decke
Rohrgruppe B Rohrgruppe C ²⁾	≤ 32	20 - 100	500 asymmetrisch	R 30	
	≤ 32	20	500 oberhalb		R 120
	≤ 32	20 - 100			R 90
	≤ 32	20	500 unterhalb		R 60
	≤ 32	20 - 100			R 30
Verbundrohre ²⁾	≤ 32	20 - 100	500 asymmetrisch	R 30	
	≤ 32	20	500 oberhalb		R 120
	≤ 32	20 - 100			R 90
	≤ 32	20	500 unterhalb		R 60
	≤ 32	20 - 100			R 30

Rohrmaterial	Rohr Ø mm	Isolierdicke mm	Isolierlänge mm	Klassifizierung	
				Feuerwiderstandsdauer	
				Wand	Decke
Alpex F50 Profi	≤ 32	20	500 asymmetrisch	R 90	
	≤ 32	20 - 100		R 30	
	≤ 32	20 - 100	500 oberhalb		R 120
	≤ 32	20	500 unterhalb		R 120
	≤ 32	20 - 100			R 90
Connect MV	≤ 32	20	500 asymmetrisch	R 90	
	≤ 32	20 - 100		R 60	
	≤ 32	20 - 100	500 oberhalb 500 unterhalb		R120

¹⁾ Rohrwandungsstärke ≤ 3,6 mm

²⁾ Rohrwandungsstärke ≤ 4,4 mm

2.4 Einbau

2.4.1 Deckeneinbau

2.4.1.1 Decken

Die Rohrabschottungen dürfen in massive Decken aus Beton oder Porenbeton mit einer Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 150 \text{ mm}$ eingebaut werden.

Zusätzlich sind die Isolierschalen in einem Abstand von $\leq 200 \text{ mm}$ mit Stahldraht ($\varnothing \geq 0,6 \text{ mm}$ mit mindestens 6 Wicklungen / lfm) zu umwickeln.

Ringspalten von $> 1 \text{ mm}$ zwischen Rohrschale und Rohr müssen mit Steinwolle verfüllt werden.

2.4.1.2 Restspaltverfüllung Decke

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaubungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrabschottungen vollständig verfüllt werden.

Die maximale Deckenöffnung bei mehreren Rohrleitungen nebeneinander kann bis zu einer Breite von 625 mm und einer Länge von 700 mm und einem Abstand der Rohrleitung bis zu 245 mm zur Bauteillaubung ausgeführt werden. Die Deckenöffnung wird mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel vollständig und durchgängig ausgefüllt und bündig mit der Oberfläche der Decke verfüllt.

2.4.2 Wandeinbau

2.4.2.1 Wände

Die Rohrabschottungen dürfen eingebaut werden in

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton (Massivwände) mit einer Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F } 90$ gemäß DIN 4102-4, Tabelle 10.2.
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1), wenn die Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F } 90$ durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Bei Trennwänden mit nachgewiesener Feuerwiderstandsklasse $\geq \text{F}90$ ohne oder mit einer innenliegenden Mineralfaserdämmung (Rohdichte der Dämmung $< 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\leq 1000^\circ\text{C}$ oder Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $> 10 \text{ mm}$) ist die Laibung der Bauteilöffnung umlaufend (Wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) zu verkleiden.

Zusätzlich sind die Isolierschalen in einem Abstand von $\leq 200 \text{ mm}$ mit Stahldraht ($\varnothing \geq 0,6 \text{ mm}$ mit mindestens 6 Wicklungen / lfm) zu umwickeln.

Ringspalten von $> 1 \text{ mm}$ zwischen Rohrschale und Rohr müssen mit Steinwolle verfüllt werden.

2.4.2.2 Abhängung bzw. Auflagerung

Die erste Abhängung bzw. Auflagerung muss beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 600 mm von der Wandoberfläche erfolgen.

Bei Wanddurchführungen von metallischen Rohren muss die Ausführung der Abhängung bzw. Auflagerung der Rohrleitungen so erfolgen, dass die Rohrdurchführung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfälle \geq der Klassifizierungszeit funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4.

2.4.2.3 Restspaltverfüllung

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteillaibungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

Bei der leichten Trennwand muss der verbleibende Restspalt (1 – 5 cm Spaltbreite) um die Ummantelungen herum mit Gips oder Gipspachtelmasse vollständig und durchgängig ausgefüllt und bündig mit der Oberfläche der leichten Trennwand verspachtelt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrabschottungen vollständig verfüllt werden.

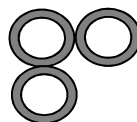
Die maximale Wandöffnung bei mehreren Rohrleitungen nebeneinander kann bis zu einer Höhe von 560 mm und einer Breite von 600 mm und einem Abstand der Rohrleitung bis zu 130 mm zur Bauteillaibung ausgeführt werden. Die Wandöffnung wird mit Gips oder Gipspachtelmasse vollständig und durchgängig ausgefüllt und bündig mit der Oberfläche der leichten Trennwand verfüllt.

2.5 Abstände

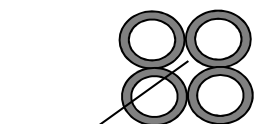
Rohrabschottungen dürfen in die in Wänden und Decken vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander eingebaut werden.

Einzelne, in Anlehnung an die MLAR verlegte Kabel (kleine Mantelleitungen) mit einem Querschnitt $\leq 5 \times 1,5$ mm² und einem $\varnothing \leq 14,4$ mm dürfen ohne Abstand zu den Isolierungen parallel die Bauteile durchdringend verlegt werden.

zulässige Anordnungen



nicht zulässige Anordnung aufgrund nicht verschließbarer Zwickel



Zwickel

Rohrmaterial	Maximal erreichbare Klassifizierung Feuerwiderstandsdauer	
	Wand	Decke
Metallrohre	R 60	R 90
Kunststoffrohre Verbundrohre	R 60	R 120

Maßgebend ist die geringere Klassifizierung der Einzeldurchführung (Absatz 2.3.1 bis 2.3.5)

Abstände zu anderen Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart bzw. zu anderen Öffnungen oder Einbauten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der aneinandergrenzenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
- Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart	eine der Öffnungen > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
- anderen Öffnungen oder Einbauten	eine der Öffnungen > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2.6 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Name" nach ABP Nr. P-MPA-E-21-001 vom 18.05.2021 der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R 90 oder R 120 gemäß DIN 4102-11:1985-12,
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils oberhalb neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der VV TB NRW, Ausgabe Juni 2019, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 (Abschottung von Metallrohren) oder / und lfd. Nr. C 4.6 (Abschottung von Kunststoffrohren). Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der das Rohrabschottungssystem herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Rohrabschottungssystem den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 III der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 01.12.2020 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Ausgabe September 2020, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 und C 4.6 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die Prüfberichte für dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis sind vom Auftraggeber dem MPA NRW mitgeteilt worden.

Erwitte, 18.05.2021

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs
(Leiter der Prüfstelle)

Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
(Sachbearbeiterin)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrummantelung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Abschottungen mit den Rohrummantelungen „duotec“ der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R90 und R 120 unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-21-001 des Materialprüfungsamtes NRW vom 18.05.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

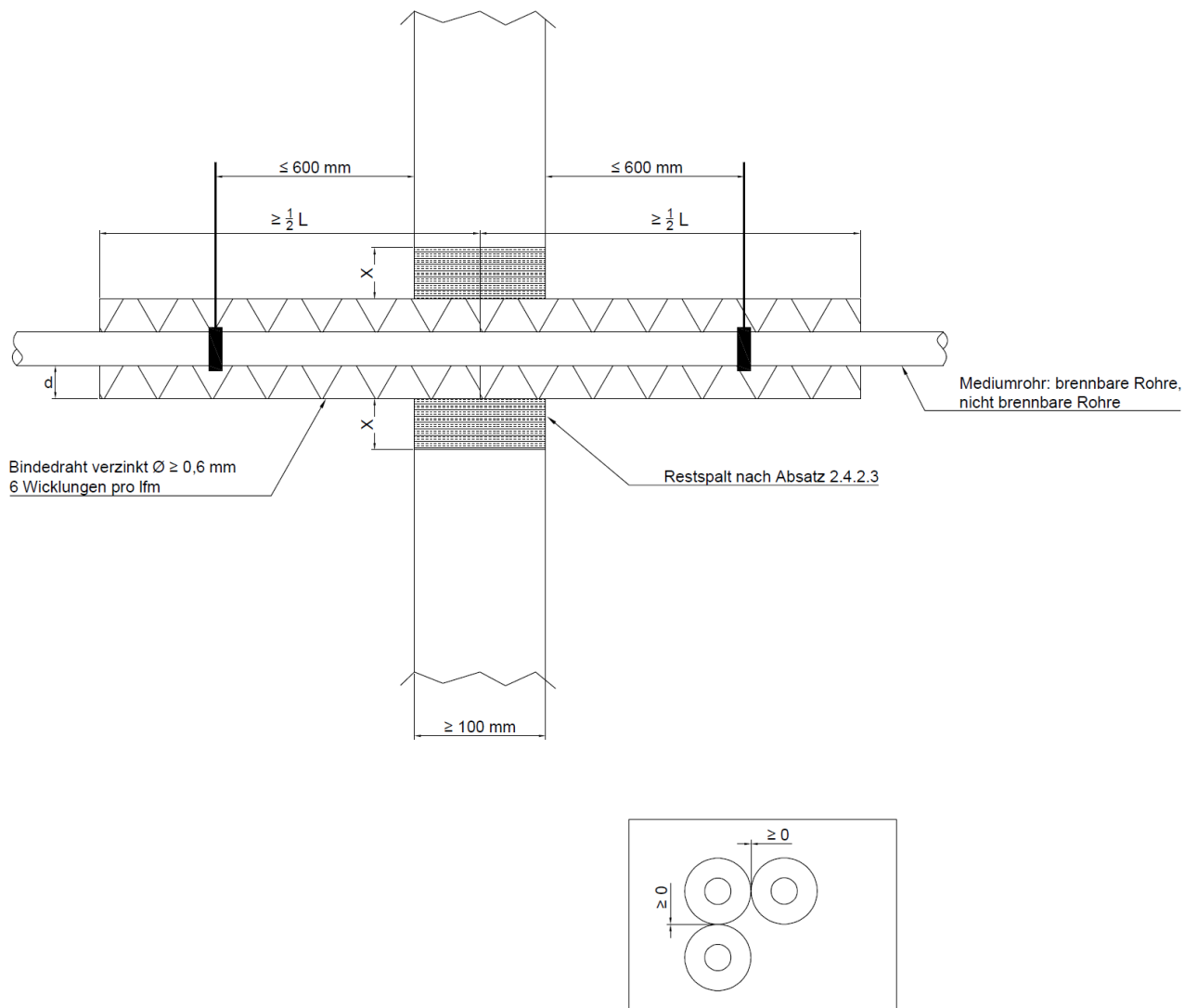
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszu-
händigen.)

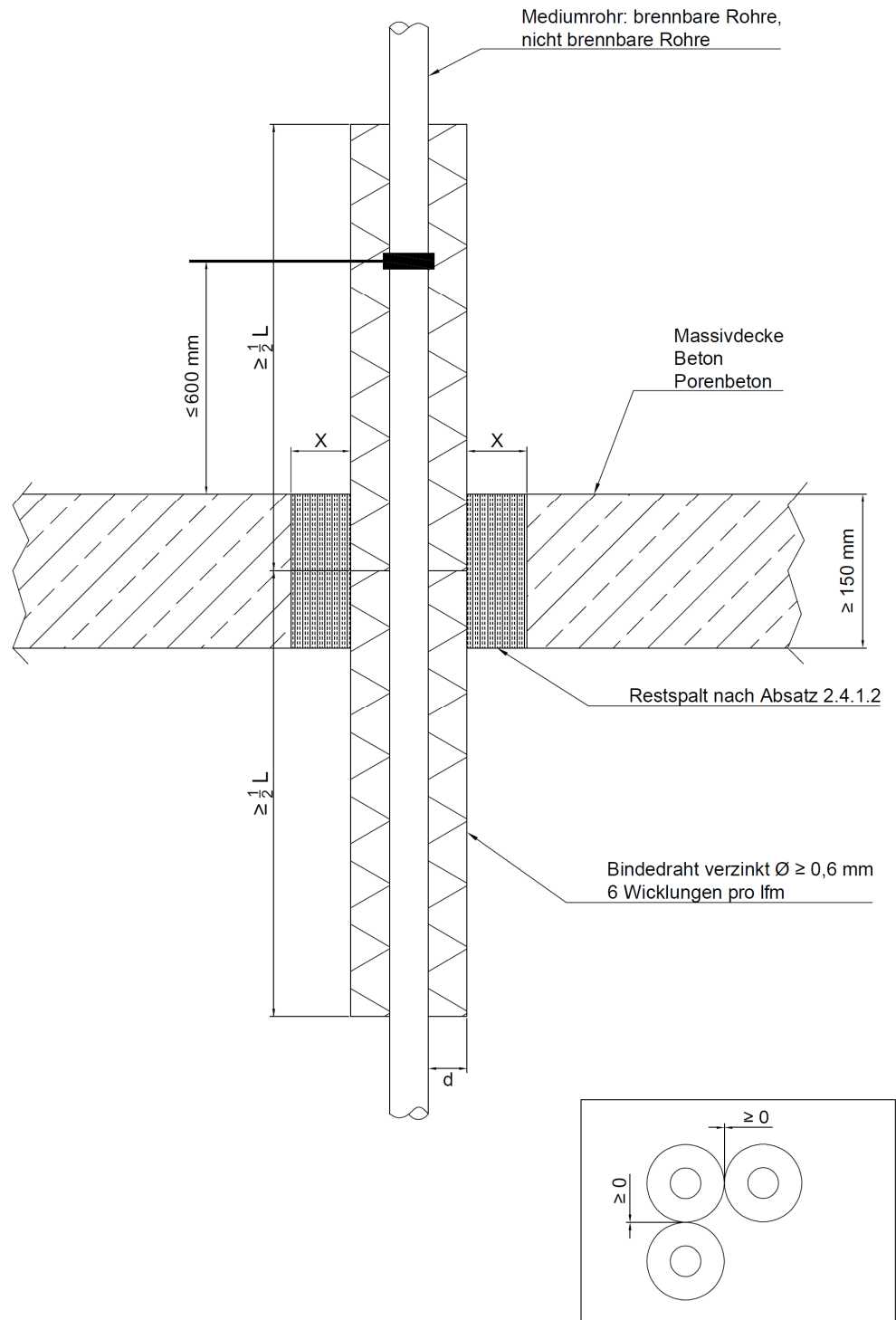
*) Nichtzutreffendes streichen

Wanddurchführung LTW, Massivwand



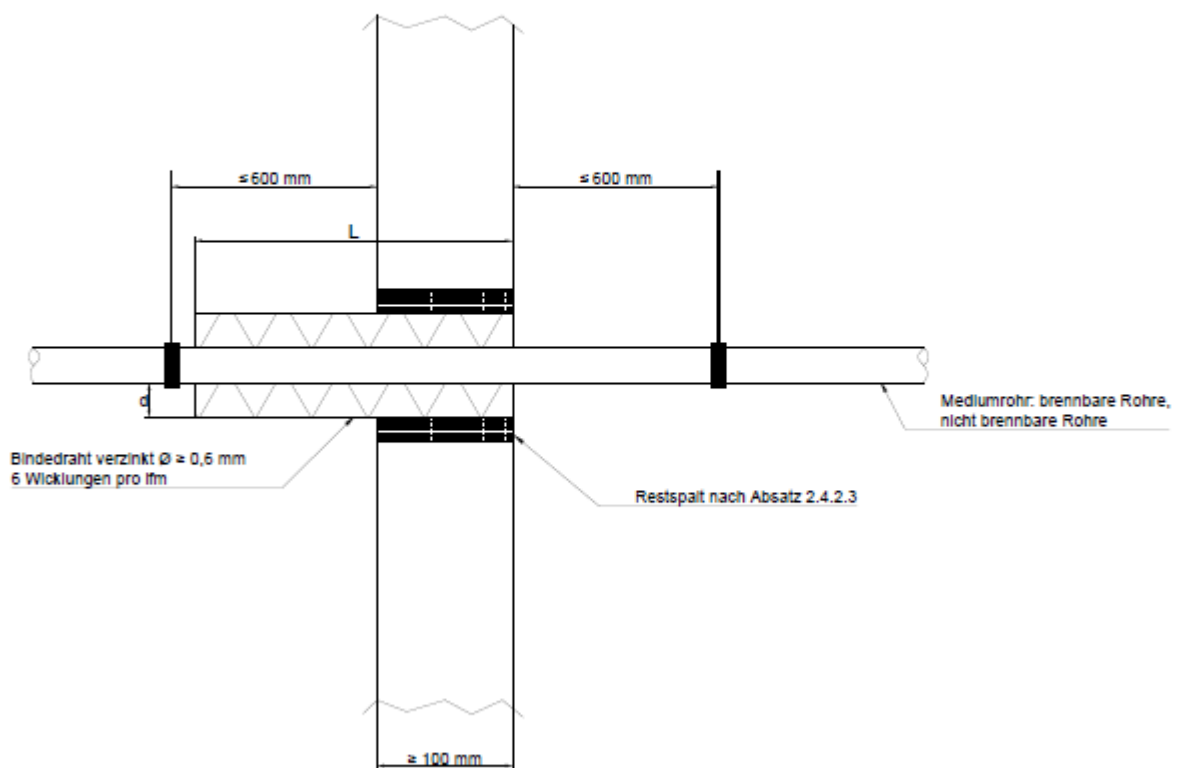
Die maximale Wandöffnung bei mehreren Rohrleitungen nebeneinander kann bis zu einer Höhe von 560 mm und einer Breite von 600 mm und einem Abstand der Rohrleitung bis zu 130 mm zur Bauteillattung ausgeführt werden.

Deckendurchführung

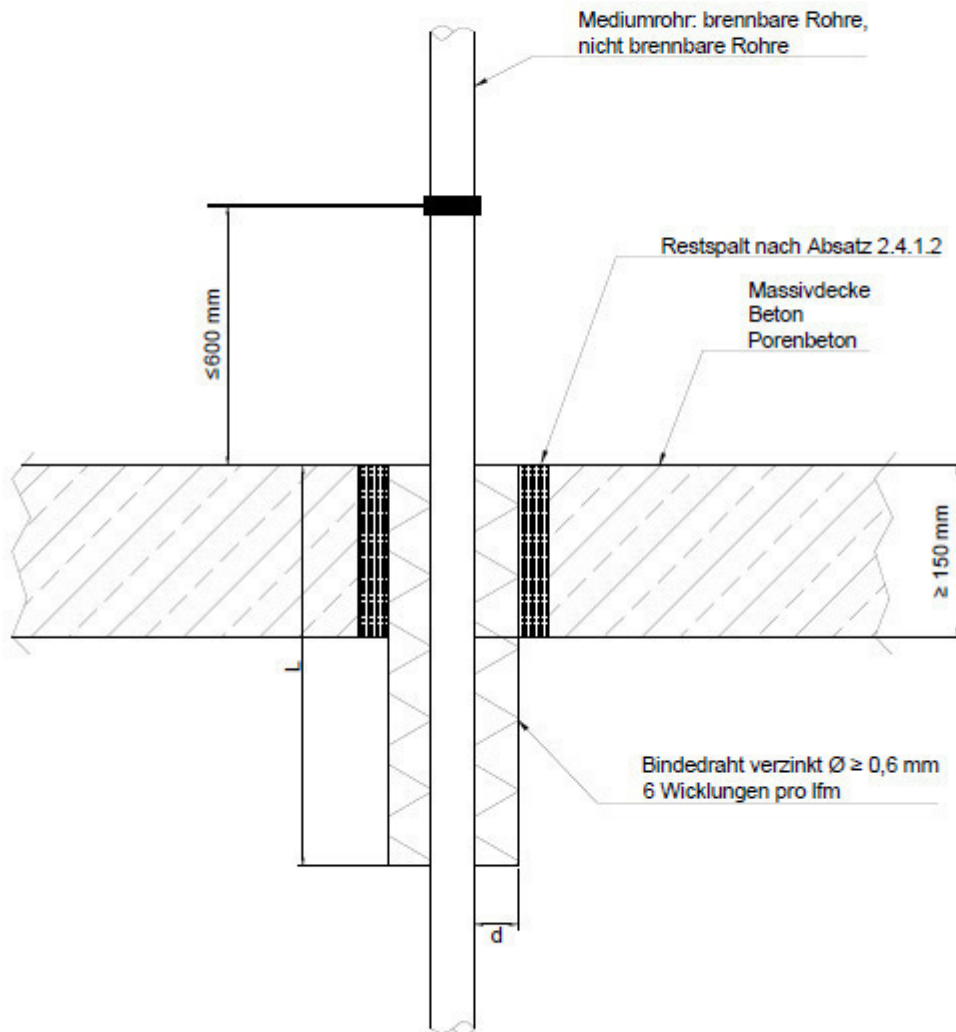


Die maximale Deckenöffnung bei mehreren Rohrleitungen nebeneinander kann bis zu einer Breite von 625 mm und einer Länge von 700 mm und einem Abstand der Rohrleitung bis zu 245 mm zur Bauteillattung ausgeführt werden.

Wanddurchführung LTW, Massivwand mit asymmetrischer Isolierung



Deckendurchführung mit asymmetrischer Isolierung unterhalb



Deckendurchführung mit asymmetrischer Isolierung oberhalb

